

Mitgliedsantrag



Probezeit vom _____ bis _____

Antrag für die Aufnahme ab dem _____ in den Cross Level e. V.

Name, Vorname		Geburtsdatum
Postanschrift		
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	aktuelle e-mail-Adresse
<input type="checkbox"/> Ich habe die Satzung* sowie die geltenden Vereinsordnungen gelesen und akzeptiere diese.		
Datum, Unterschrift des Antragstellers / Erziehungsberechtigter		Vor-/Nachname Erziehungsberechtigter
Ich tanze in der Gruppe: <input type="checkbox"/> Rookies (3-5 Jahren) <input type="checkbox"/> Lunatics (6-11 Jahren) <input type="checkbox"/> Loony-devils (12-15 Jahren) <input type="checkbox"/> Illuminatics (ab 16 Jahren)	Stempel/Unterschrift Vorstand des Vereins	

Mitgliedsbeitrag pro Person: 39,00 € im Quartal

Fällig als DAUERAUFTRAG im Voraus immer am 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. eines Jahres.

Bankverbindung: IBAN: DE15160500003504020040
BIC: WELADED1PMB
Kreditinstitut: MBS Potsdam

Adresse: Cross Level e. V.
Postfach 60 02 48
14402 Potsdam

*) Die Satzung inkl. der geltenden Beitragsordnung finden Sie auf der Rückseite oder auf der Homepage www.crosslevel.de im internen Mitgliedsbereich.

Satzung des Cross Level e.V.

Beschlossen bei der Gründung des Cross Level e.V.

am 12.11.2001 in Potsdam

Geändert von der Fortgesetzten Gründungsversammlung des Cross Level e.V.

am 31.07.2002 in Potsdam

Geändert von der 2. Fortgesetzten Gründungsversammlung des Cross Level e.V.

am 28.01.2003 in Potsdam

Geändert von der Mitgliederversammlung des Cross Level e.V.

am 22.03.2004 in Potsdam

Geändert von der Mitgliederversammlung des Cross Level e.V.

am 14.04.2008 in Potsdam

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CROSS LEVEL e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 14478 Potsdam, Schilfhof 11 & ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Das Ziel ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Trainings-Veranstaltungen verwirklicht, bei denen künstlerische Aspekte durch Umsetzung selbstentwickelter tänzerischer Choreographien eingebracht werden. Hierbei wird eine Verbindung aus klassischen Tanzstilen, wie Standard- und lateinamerikanischen und aus zeitgenössischen Tanzstilen, wie modern dance, street dance, break dance und jazz entwickelt.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu jedem Quartalsende.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen & anzuhören.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
7. Die Mitgliedschaft endet mit a) Austritt b) Ausschluss c) Tod

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden Quartalsweise zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen, Versammlungen sowie Wettkämpfen des Vereins teilzunehmen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Ziele und Interessen des Vereins aktiv zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich binnen 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes.
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur vom Mitglied persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen legt der Wahlvorstand die Kriterien zur Durchführung einer Briefwahl fest.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung gewünscht wird.
6. Wahlen werden geheim durchgeführt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
8. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
9. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzu-berufen, dazu muss eine einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gegeben sein. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 50% stimmberechtigte Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
11. Für Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand arbeitet im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
3. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gemeinsam gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Scheidet ein Vorstandsmitglied unter den in Punkt 4 genannten Gründen vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Der Rücktritt wird erst mit der Benennung eines Nachfolgers wirksam.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer mit Ablauf der Wahlperiode durch:
 - a) Rücktritt b) Abwahl c) Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12 Gesetzliche Vertretung

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt.
2. Zur rechtverbindlichen Vertretung des Vereins ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand kann per Beschluss Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, eine sachbezogene Vollmacht zur gesetzlichen Vertretung des Vereines erteilen und entziehen. Die Gültigkeitsdauer der Vollmacht ist jeweils an die Amtszeit des ausstellenden Vorstandes gebunden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres mindestens 2 Kassenprüfer. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Fotos / Videoaufnahmen

Die Tanzgruppe trainiert unter anderem für die Aufführung von Showprogrammen in der Öffentlichkeit.

Zu Werbezwecken ist es notwendig, Fotos/Videoaufnahmen der Tanzgruppe und einzelner Mitglieder zu veröffentlichen.

Die Mitglieder erklären sich daher einverstanden, dass im Rahmen des Vereinsgeschehens entstandene Fotos und Videoaufnahmen ihrer Person zu o.g. Zwecken verwendet werden.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Auflage, es ebenfalls für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports zu verwenden.
- Potsdam, den 14.04.2008

Beitragsordnung des Cross Level e.V.

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2014 und in Abstimmung mit dem Vorstand, gilt ab dem 01.01.2015 die nachfolgende Beitragsordnung für alle Mitglieder des Cross Level e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. des Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für alle Mitglieder 156 Euro.

Beitragshöhe pro Quartal:

01 Kinder bis 14 Jahren	39,00 Euro
02 Jugendliche bis 18 Jahre	39,00 Euro
03 Erwachsene über 18 Jahre	39,00 Euro
04 Ehrenmitglieder/Trainer(in)	frei

1. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für Wettkampf, Trainer- und Raumkosten.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07 und 01.10. fällig.

§ 5 Gebühren

1. Für zusätzliche Freizeitaktivitäten können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag kann im Voraus für das gesamte Kalenderjahr bezahlt werden oder zu den in §4 genannten Fristen. Eine Zahlung via Dauerauftrag bei Quartalsweiser Bezahlung ist Pflicht und Aufnahmevoraussetzung.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende des jeweiligen Quartals schriftlich gekündigt werden.

Rückstellungen bereits bezahlter Beiträge erfolgen nicht.

§ 8 Vereinskonto

Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse

BLZ 160 500 00

Konto 3504020040

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 01.01.2015 in Kraft.